

**Rechtsverordnung
zur Durchführung des Seelsorgegeheimnisgesetz-
ergänzungsgesetzes**

Vom 17. April 2015

(KABl. S. 178)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Artikel 2 der Rechtsverordnung zur Anpassung des Datenschutzrechts	2. Juni 2018	KABl. S. 282, 285	§ 2 Abs. 3	angefügt

Aufgrund von § 3 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Seelsorgegeheimnisgesetzes vom 19. März 2015 (KABl. S. 178) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1

Erteilung eines Seelsorgeauftrages

(zu § 2 Absatz 4 SeelGGergG)

- (1) ¹Der Seelsorgeauftrag muss inhaltlich und zeitlich bestimmt sein. ²Er wird für den Dienst in der Seelsorge in einer bestimmten Einrichtung unter Bezeichnung des konkreten Arbeitsfeldes und für eine genau bestimmte Frist, in der Regel bis zu fünf Jahren, erteilt. ³Eine erneute Beauftragung ist möglich.
- (2) ¹Die Erteilung des Seelsorgeauftrages bedarf der Schriftform. ²Über die Beauftragung wird durch die erteilende Stelle eine Urkunde ausgestellt; das Landeskirchenamt erhält eine Abschrift der Urkunde. ³Die Beauftragung wird zu dem in der Urkunde bestimmten Zeitpunkt oder, wenn kein Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Aushändigung der Urkunde wirksam.
- (3) ¹Diakoninnen bzw. Diakonen und Gemeindepädagoginnen bzw. Gemeindepädagogen kann für ihren durch schriftliche Dienstanweisung festgelegten Aufgabenbereich und für die Dauer ihres Anstellungsverhältnisses ein besonderer Seelsorgeauftrag erteilt werden. ²Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Wird Prädikantinnen bzw. Prädikanten ein Seelsorgeauftrag erteilt, so richtet sich die zeitliche Begrenzung des Seelsorgeauftrages nach der Dauer des Dienstauftrages der Prädikantin bzw. des Prädikanten.
- (5) Vor der Erteilung des Seelsorgeauftrages kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.

§ 2

Aufsicht

(zu § 2 Absatz 5 SeelGGergG)

- (1) Die erteilende Stelle stellt die Aufsicht über die mit der Seelsorge Beauftragten sicher.
- (2) ¹Personen, denen ein Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. ²Die erteilende Stelle führt und pflegt eine Liste der von ihr beauftragten Personen und macht die Verpflichtung auf das Seelsorgegeheimnis aktkundig.
- (3) ¹Eigene Aufzeichnungen, die in Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags erstellt werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden und Dritten nicht zugänglich sein. ²Sie sind nach Gebrauch zu vernichten, wenn ihre Kenntnis für die Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags nicht mehr erforderlich ist. ³Eine Weitergabe ist unzulässig.

§ 3

Widerruf des Seelsorgeauftrages

1Die erteilende Stelle hat einen von ihr erteilten Seelsorgeauftrag zu widerrufen, wenn die Seelsorgerin bzw. der Seelsorger erheblich gegen ihr bzw. ihm obliegende Pflichten verstößt oder sich persönlich oder fachlich als nicht geeignet erweist. 2Der Widerruf wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er der Seelsorgerin bzw. dem Seelsorger bekannt gegeben wird. 3Die Bekanntgabe des Widerrufs ist aktenkundig zu machen, die ausgestellte Urkunde ist zurückzufordern.

§ 4

Ausbildung

(1) 1Ehrenamtlich tätige Personen, denen ein Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, haben eine Ausbildung für den Dienst in der Seelsorge unter Vorlage eines Zertifikats nachzuweisen. 2Die Ausbildung muss mindestens 80 Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten umfassen, davon mindestens

1. 30 Arbeitseinheiten zur Selbsterfahrung und Selbstreflexion, darunter mindestens zwei Arbeitseinheiten zur Problematik von Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt;
2. 20 Arbeitseinheiten zu psychologischem Grundwissen, darunter mindestens eine Arbeitseinheit zu den rechtlichen Grundlagen der Ausübung von Seelsorge;
3. 20 Arbeitseinheiten zur Gesprächsführung sowie
4. 10 Arbeitseinheiten zu christlicher Spiritualität und Theologie der Seelsorge.

(2) 1Hauptamtlich tätige Personen müssen bei Erteilung eines Seelsorgeauftrages eine Ausbildung nachweisen, die derjenigen nach Absatz 1 mindestens gleichwertig ist. 2Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Landeskirchenamt.

§ 5

Übergangsregelung

1Zur Zeit des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung erteilte Seelsorgeaufträge bleiben für den Berufszeitraum längstens aber für die Dauer von fünf Jahren bestehen. 2Sie sind in die Liste nach § 2 Absatz 2 einzutragen und innerhalb der Frist nach Satz 1 zu überprüfen. 3Entspricht die Beauftragung den Anforderungen des Ergänzungsgesetzes zum Seelsorgeheimnisgesetz und dieser Rechtsverordnung, so soll ein neuer Seelsorgeauftrag erteilt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.¹

¹ Red. Anm.: Die Rechtsverordnung trat am 3. Mai 2015 in Kraft.